

Modernisierung der Weiterbildung mündet in eine „Scheinakademisierung“ durch Marginalisierung der staatlichen beruflichen Weiterbildung

Das Berufsbildungsmodernisierungsgesetz BBiMoG beinhaltet erhebliche Gefahren für bestehende und bewährte Strukturen der staatlichen beruflichen Weiterbildung und koppelt diese endgültig von allen Entwicklungen zur Gleichwertigkeit beruflicher und allgemeiner Bildung ab. Dies führt in eine Sackgasse, die Ressourcen und Lebenszeit verschwendet. Die gute Absicht ist erkennbar, doch die vorgeschlagenen Wege ignorieren alle Entwicklungsprozesse der Vergangenheit und machen Berufsbildung zur Gefangenen handwerklicher Strukturen.

Das macht alle bisherigen Anstrengungen zu einer Reform von in der Beruflichkeit verhafteten Bildungswegen zunichte.

Berufsbezeichnungen

Aus unserer Sicht scheint die Neufassung der §§ 53a-53d an einigen Stellen mit „heißer Nadel“ gestrickt zu sein. So fallen zunächst die einer „Scheinakademisierung“ geschuldeten Bezeichnungen der Weiterbildungsstufen auf, die eher von der Beruflichkeit ablenken als zu ihrer Stärkung beitragen.

Am ehesten ist die Bezeichnung „Berufsspezialist:in“ noch tragfähig, da sich in dieser Bezeichnung die ersten Schritte einer Aufstiegsfortbildung widerspiegeln und sich so die gerade im gewerblich-technischen Sektor befindlichen Bezeichnungen wie „Kfz-Servicetechniker“ gut von anderen Technikerbezeichnungen abgrenzen lassen. Besser wäre aber die Bezeichnung „Systemspezialist:in“, weil die höchste Ebene der beruflichen Erstausbildung bereits die Spezialisten-/Expertenebene ist.

Die Bezeichnungen „Berufsbachelor“ und „Berufsmaster“ hingegen erhalten nur ihr Gewicht, wenn man sie im akademischen Kontext spiegelt. Das ist allerdings eine aus unserer Sicht untaugliche Aufwertung, da sie auf Qualifikationen abzielt, die gerade im Bereich des Masters nicht einlösbar sind. Hier sollten die Qualitäten der bisherigen Bezeichnungen auf keinen Fall aufgegeben werden. International hat der deutsche „Meister“ – zu Recht – ein Alleinstellungsmerkmal und wird auch so im internationalen Sprachgebrauch verortet (siehe z. B. Korea). Wir sehen keine Notwendigkeit, hier eine Änderung vorzunehmen.

Der „Berufsmaster“ scheint eher der Systematik des eingeschlagenen Weges als einer inhaltlichen Notwendigkeit geschuldet zu sein. Auf eine solche Bezeichnung sollte vollständig verzichtet werden zugunsten des Übergangs in die Oberstufe der Weiterbildung, z. B. zum/zur „Staatl. Gepr. Techniker:in“, mit einer weiteren Aufstockung der Weiterbildung, die aber bisher nicht im BBiG geregelt ist und auch im Entwurf zur Neufassung nicht benannt wird. Hier empfehlen wir eine enge Absprache mit der Kultusministerkonferenz. So ließe sich ein Weg aufzeigen, mit dem verschiedene Formen der Kombination von Studium und betrieblicher Praxis zu einer höchsten beruflichen Weiterbildungsstufe – hier Oberstufe und Aufstockung der Weiterbildung genannt – führen. Im Übrigen ist die Wege-Offenheit zu dieser „dritten Fortbildungsstufe“ im Kommentar des Referentenentwurfes selbst aufgeführt (S. 61). Entsprechend des jeweiligen Profils sollten die Benennungen (Staatl. gepr. Techniker, Betriebswirt des Handwerks, etc.) beibehalten und mit einer auf Beruflichkeit ausgerichteten Profilierung versehen werden.

Deutscher Qualifikationsrahmen

Berufliche Abschlüsse sind immer eingebettet in die europäische Durchlässigkeitslandschaft.

Mit einer beruflichen Aufstiegsfortbildung verbundene Kompetenzen sind ausführlich im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) beschrieben. Die Stufen des Kompetenzerwerbs sind bereits Gegenstand bei der Einordnung der bisherigen Weiterbildungsstufen in diesen Rahmen gewesen. Neben den fachlichen Aspekten ist von erheblicher Bedeutung, dass es zu einer substantziellen Vertiefung und Erweiterung von Kompetenzen kommt, die sich u. a. auch in der Qualität des Weiterbildungsangebots widerspiegeln muss.

So ist die Zuordnung einer Weiterbildung zur Stufe 5 des DQR mit einem Umfang von 400 Std. angemessen, da es sich lediglich um eine fachliche Vertiefung handelt, bei der als untere Grenze der „sehr gute“ Geselle bzw. Facharbeiter gelten kann, ergänzt um fachliche und kommunikative Kompetenzen.

Der DQR stellt die Gleichwertigkeit von Bachelor und Meister mit ihrem schwer vergleichbaren *Workload* auf dem Niveau 6 fest und beschreibt bereits die unterschiedlichen Profile von Meister und akademischem Bachelor in hinreichendem Maße.

Der „Berufsmaster“ – so der BBiMoG-Entwurf – soll Stufe 7 des DQR entsprechen. Es werden weitere 1.200 Stunden angesetzt. Das bedeutet, dass der „Berufsmaster“ insgesamt 2.400 Unterrichtsstunden Weiterbildung erfahren haben wird zuzüglich einer mind. einjährigen Praxis nach Abschluss der Erstausbildung. Diese Annahme entspricht aber exakt dem *Workload* der bestehenden Weiterbildung „Staatl. gepr. Techniker:in“, die bisher aber nur in der Stufe 6 des DQR eingeordnet ist.

Der „Berufsmaster“ wäre in diesem Falle der höchste Level, der über eine berufliche Weiterbildung erreicht werden kann und müsste von allen Weiterbildungseinrichtungen der beruflichen Bildung angeboten werden (können). Die berufliche Ausrichtung sollte dabei oberste Zielsetzung sein.

Die Bezeichnung „Berufsmaster“ ist dafür nicht sinnvoll, weil damit das berufliche Profil nicht deutlich gemacht wird, ein Master-Niveau im akademischen Sinne nicht erreicht wird, aber akademisches Niveau signalisiert wird.

Legt man die tatsächlichen beruflichen Voraussetzungen und Weiterbildungsinhalte zum/zur Staatl. gepr. Techniker:in zugrunde, wird man schnell feststellen, dass diese deutlich über die der traditionellen Meisterprüfung zugrundeliegenden Inhalte hinausgehen. Es wäre daher aus unserer Sicht sinnvoll, auf dieser Ebene den „Schulterschluss“ mit dem staatlichen System der Weiterbildung zu suchen, indem man die DQR-Stufe 7 als Weiterbildungsgang konstruiert, der allen Personen mit beruflichem Hintergrund (ob Techniker:in oder Meister:in) erlaubt, das Niveau 7 zu erreichen – bei eindeutiger Dominanz der Beruflichkeit. Wenn ein solcher Weiterbildungsgang ins BBiMoG aufgenommen wird, muss er auch den Weiterbildungsgang Staatl. gepr. Techniker:in enthalten. Als Abschlussbezeichnung empfehlen wir für alle Zielgruppen den Titel „Master für Praxis/Master of Practice“.

Qualifikation der Lehrenden

Bisher sagt das BBiG nichts über Art sowie Qualitätsmerkmale der Weiterbildungsveranstaltungen aus und überlässt das den zuständigen Stellen. Es ist daher ein Blick in die Weiterbildungspraxis sehr hilfreich. Hier zeigt sich, dass der „Standard-Lehrkörper“ der Weiterbildungsanbieter sich in der Regel aus Meister:innen der Kammerbildungsstätten, Honorar-

Lehrkräften aus dem berufsschulischen Bereich in Nebentätigkeit und Expert:innen / Ingenieur:innen aus dem betrieblichen Bereich zusammensetzt. Dies ist die bis dato erfolgreiche „Melange“, die zur Meisterprüfung führt.

Ein Abschluss auf der DQR-Stufe 7 setzt aber einen wissenschaftlich ausgebildeten Lehrkörper voraus. Daher verbietet es sich, hier Lehrkräfte einzusetzen, die in der Regel den Fachunterricht der Erstausbildung verantworten.

Diese Überlegung zwingt aus Sicht einer effizienten Gestaltung der Weiterbildung dazu, die letzte Stufe in die Hand wissenschaftlich ausgebildeten Personals zu legen, was nur in einem kooperativen Modell, das auf die Beruflichkeit aufbaut und in einer wissenschaftsgegründeten Weiterbildung fortgeführt wird, gewährleistet werden kann.

Empfehlung

Im ersten Schritt sollten alle beruflichen Formen der Weiterbildung wie Meisterprüfungsverordnung und der Abschluss Staatl. gepr. Techniker:in im BBiMoG verankert werden, da schon jetzt die bestehenden Parallelsysteme unübersichtlich und Stückwerk sind.

Wir empfehlen dringend, die §§ 53a bis 53d vor dem Hintergrund der europäischen Regeln (EQF/DQR) zu überarbeiten und insbesondere die Berufsbezeichnungen in der Weise zu ändern, dass sie bestehende Qualitäten widerspiegeln. Unser Vorschlag lautet:

1. Systemspezialist:in
2. Meister:in, Staatl. gepr. Techniker:in
3. Master für Praxis/Master of Practice

Unabdingbar ist eine gemeinsam mit der Kultusministerkonferenz neu zu regelnde Weiterbildung zur 3. Weiterbildungsstufe „Master of Practice“. Der zeitliche Umfang kann ein Jahr sein, der Zugang müsste aus der 2. Weiterbildungsstufe erfolgen und die Ansiedlung des Studienganges muss neu geregelt werden.

Erfahrungen aus bestehenden (Modell-)Studiengängen im Rahmen des Bachelor-Studiums liegen aus einer wachsenden Zahl von Hochschulen vor. Sie stellen aber bei weitem noch keinen regulären Weg der Höherqualifizierung in der Beruflichkeit dar und lehnen sich allzu oft an akademische Bildungsgänge an, meist ohne die Option zu einer wissenschaftlichen Laufbahn zu beinhalten. Ein Abschluss, der in der beruflichen Weiterbildung auf dem Masterniveau erworben wird, muss auch in der Beruflichkeit verankert bleiben – eben ein „Master of Practice“. Der wird – ohne so benannt zu sein – bereits seit 2010 als Option unter Punkt A 4 der ländergemeinsamen Strukturvorgaben* unter „weiterbildende Masterstudiengänge“ geführt.

* Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010. https://www.acquin.org/wp-content/uploads/2016/02/Infomaterial_Programm_27.01.2016.pdf [Letzter Zugriff 28.02.2017].